

INFORMATIONEN

Reglementsänderungen per 1. Januar 2017

Die Delegiertenversammlung der Personalversicherungskasse Obwalden (PVO) hat am 28. Juni 2016 der Revision des Vorsorgereglements zugestimmt. **Das revidierte Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.** Gerne machen wir Sie auf folgende wichtige Neuerungen und Änderungen aufmerksam:

Senkung Umwandlungssatz Art. 9

Die Umwandlungssätze sind statistisch-mathematische Grössen. Sie entsprechen den Prozentsätzen, mit denen das Altersguthaben je nach Rücktrittsalter umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die berechnete Altersrente und allfällige Hinterlassenenleistungen bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds zu finanzieren.

Basierend auf den Zahlen (VZ 2010, Generationentafel, der Versicherungskasse Zürich) werden die Umwandlungssätze wie folgt angepasst:

Rücktrittsalter	bisher	neu
58	5.56%	4.76%
59	5.68%	4.88%
60	5.80%	5.00%
61	5.92%	5.12%
62	6.04%	5.24%
63	6.16%	5.36%
64	6.28%	5.48%
65	6.40%	5.60%

Für versicherte Personen mit Jahrgang 1958 und älter, die seit dem 31. Dezember 2016 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gelten die Übergangsumwandlungssätze für Altersrenten gemäss Anhang Art. 4 des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2017.

Für die Berechnung der jeweiligen Renten und Beiträge steht den Versicherten ein Berechnungsmodul auf unserer Homepage, www.pvow.ch zur Verfügung. Dafür benötigen die Versicherten einen aktuellen Vorsorgeausweis.

Anpassung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Anhang zum Vorsorgereglement Art. 1 und 2

Die **Sparbeiträge der Arbeitgeber werden neu der Altersstruktur angepasst** und der Einheitssatz von 8.50 % entfällt. Gleichzeitig werden die Risikobeiträge einheitlich gesenkt. Die neuen Beiträge sind im Anhang zum Vorsorgereglement Art. 1 aufgeführt.

Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer werden je nach Altersstruktur unterschiedlich erhöht und gleichzeitig die Risikobeiträge reduziert. Die neuen, zusätzlichen Sparbeiträge werden vollständig zu Gunsten des Versicherten gutgeschrieben und führen gleichzeitig zu höheren Alterssparkapitalien. Die neuen Beiträge und Spargutschriften sind im Anhang zum Vorsorgereglement Art. 2 aufgeführt.

Weiterversicherung bei Reduktion des Jahreslohns Art. 7 Abs. 6

Neu können versicherte Personen, deren **Jahreslohn** nach dem 58. Altersjahr um **höchstens 50 % sinkt**, auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass das **bisher versicherte Gehalt weiterhin versichert** werden kann. Dies ist bis zum ordentlichen Rentenalter möglich. Die Weiterversicherung ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen der PVO bezieht (Teilpensionierung). Auf dem freiwillig versicherten Gehalt sind die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von der versicherten Person zu leisten.

Alters-Kinderrenten Art. 10

Die Kasse gewährt die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, d.h. sie richtet die **minimale Alters-Kinderrente gemäss BVG** nur aus, soweit diese – zusammen mit der minimalen Altersrente gemäss BVG – die reglementarische Altersrente übersteigt.

Laufende Alters-Kinderrenten nach dem 31.12.2016 werden solange ausgerichtet, als die entsprechenden Voraussetzungen gemäss bisherigem Vorsorgereglement erfüllt sind. **Nach einem allfälligen Unterbruch (beispielsweise infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Zwischenjahr, Rekrutenschule etc.) lebt die Alters-Kinderrente nicht wieder auf.**

Invaliden-Kinderrenten Art. 12

Bezüger oder Bezügerin einer Invalidenrente, bei dessen oder deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf eine **reglementarische Invaliden-Kinderrente, sofern das Kindesverhältnis (Geburt, Adoption, Anerkennung) vor Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente entstanden ist.**

Die Kasse gewährt die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, d.h. sie richtet mindestens die **minimale Invaliden-Kinderrente gemäss BVG** nur aus, soweit diese – zusammen mit der minimalen Invalidenrente gemäss BVG – die reglementarische Invalidenrente übersteigt.

Laufende Invaliden-Kinderrenten nach dem 31.12.2016 werden solange ausgerichtet, als die entsprechenden Voraussetzungen gemäss bisherigem Vorsorgereglement erfüllt sind.

Lebenspartnerrente, Abfindung Art. 14

Die Lebenspartnerrente wurde unter Abs. 1. b. genauer definiert. Der Anspruch gilt, wenn das 40. Altersjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren **bis zum Tod der versicherten Person** ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft **im selben Haushalt** geführt wurde. Das Kriterium Abs. 1. a. bleibt unverändert.

Todesfallkapital Art. 16

Beim Todesfallkapital handelt es sich um eine überobligatorische Leistung, die unsere Vorsorgeeinrichtung freiwillig im Reglement vorsehen kann. Neu werden die **Eltern, die Geschwister und bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben ausgeschlossen**. Die nächsten Angehörigen nach Art. 16 a. – c. bleiben nach wie vor zu 100 % begünstigt.

Bei einer Lebenspartnerschaft gilt wie auch bei der Lebenspartnerrente nach wie vor, dass die versicherte Person der Kasse zu Lebzeiten die **begünstigte Person schriftlich mitgeteilt** hat. Neu gilt eine **Frist von 9 Monaten** nach dem Tod der versicherten Person **zur Geltendmachung eines Todesfallkapitals**.

Individuelle Vorsorgestufen Art. 24

Die versicherten Personen konnten bisher zwischen den Vorsorgestufen 1 – 3 wählen. **Die Vorsorgestufe 3 wird ab dem 1.1.2017 aufgehoben. Personen mit der bisherigen Vorsorgestufe 3 werden automatisch in die Vorsorgestufe 2 eingeteilt:**

Vorsorgestufe 1:	keine zusätzlichen Beiträge (wie bisher)
Vorsorgestufe 2:	0,50 % - 1 % auf der versicherten Besoldung (je nach Alterskategorie)
Vorsorgestufe 3:	aufgehoben ab 1.1.2017 (bisher: 2 % auf der versicherten Besoldung)

Zusatzkonto vorzeitiger Altersrücktritt (alt Art. 26)

Das **Alterszusatzkonto** für einen vorzeitigen Altersrücktritt **wird per 1. Januar 2017 aufgehoben und die entsprechenden Sparguthaben der versicherten Person übertragen**. Mit den geplanten höheren Sparbeiträgen und der nach wie vor vorhandenen Vorsorgestufe 2 sowie der Einführung von Art. 7 Abs. 6 (Beibehaltung des versicherten Gehaltes ab Alter 58) stehen der versicherten Person genügend Möglichkeiten offen, sich einen vorzeitigen Altersrücktritt adäquat zu finanzieren.

Sanierungsklausel neu Art. 26

Die PVO besitzt im Gegensatz zu den meisten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen **keine Staatsgarantie**. Um bei einer allfälligen Unterdeckung von unter 98 % in einem angemessenen Zeitrahmen reagieren zu können wird in einem ersten Schritt eine fixe Sanierungsklausel vorgesehen.

Wenn der, gemäss Jahresrechnung festgestellte **Deckungsgrad der Kasse weniger als 98 % beträgt**, leisten die Arbeitgeberschaft sowie die versicherten Personen ab **dem 1. Januar des Folgejahres je 1 % Sanierungsbeiträge auf den versicherten Gehältern**.

Weitergehende Massnahmen beantragt der Vorstand an der Delegiertenversammlung.

Das neue Vorsorgereglement finden Sie ab sofort auf unserer Homepage. Bei Bedarf senden wir Ihnen auch gerne ein Reglement in Papierform zu. Sämtliche notwendigen Online-Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.pvow.ch/downloads oder Sie können diese bei uns telefonisch unter der Nummer 041 660 79 66 oder per e-mail: info@pvow.ch verlangen. Auf unserer Homepage finden Sie auch ein Renten- und Beitragsberechnungsmodul.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können. Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen unser PVO-Team gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PERSONALVERSICHERUNGSKASSE OBWALDEN

Museumstrasse 3, 6061 Sarnen, www.pvow.ch, info@pvow.ch, 041 660 79 66